
**Große Kreisstadt Backnang
Gemarkung Backnang**

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

ZUM BEBAUUNGSPLANENTWURF „LERCHENÄCKER, SCHMEELÄCKER“

Neufestsetzung im Bereich „B 14, Lerchenäcker 1. Bauabschnitt, Flurstücke 3520/5, 3537/1 – 3548/1 (Gemarkung Großaspach), Kreisstraße K1904, Flurstücke 147/2 – 150, 138, 294, 125, 288, 293, 297, 298/1, 300, 299/2, 300/2, 390, 386 -397/3 (Gemarkung Strümpfelbach), Sulzbacher Straße 200 – 208, Flurstücke 808/1 - /4, 811 (Gemarkung Backnang)“.

Mit diesem Bebauungsplan tritt der bisherige Bebauungsplan Lerchenäcker Schmeeläcker, Planbereich 04.24 in diesem Bereich außer Kraft.

Planbereich

Stellungnahme zu den im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung vorgetragene Anregungen seitens der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange.

Von den Bürgern wurden keine Anregungen vorgetragen.

G e f e r t i g t : Backnang, 30.09.2016
Stadtplanungsamt

gez. Setzer

Verband Region Stuttgart

Stellungnahme

STADT BACKNANG				
10	14	20	30	A
40	50	60	61	
Eing.: 27. März 2015				S
66	80			R



Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Postfach 1569
71505 Backnang

STADT BACKNANG
30. März 2015
Amt 60

Stuttgart, den 23.03.2015
Ansprechpartnerin: Josef Herde
Telefon: +49 (0)711 22759- 47
E-Mail: planung@region-stuttgart.org
Aktenzeichen: 45.1/49.2015/He
150325_Backnang_Lerchenäcker/Schmeeläcker/B14-
Änderung_4-1

Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „**Lerchenäcker, Schmeeläcker**“, **Neufestsetzung im Bereich** „B14, Lerchenäcker 1. Bauabschnitt, Flurstücke 3520/5, 3537/1, 3548/1 (Gemarkung Großaspach), Kreisstraße K 1904, Flurstücke 147/1-150, 138, 294,125, 288, 293, 297, 298/1, 300, 299/2, 300/2, 390, 386,- 397/3 (Gemarkung Strümpfelbach), und Sulzbacher Straße 200-208, Flurstücke 808/1-/4, 811 (Gemarkung Backnang)“, Planbereich 04.24/3 gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Ihr Schreiben vom 12.2.2015, Ihr Zeichen: II-60-sch/hr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.
Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.3.2015 folgenden Beschluss gefasst:
Der Planungen stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.

Dem ging folgende regionalplanerische Wertung voraus:

„Die Planänderungen betreffen insbesondere die Grundstücksaufteilung innerhalb des regionalbedeutsamen Gewerbeschwerpunktes im nördlichen Bauabschnitt, dem der Planungsausschuss bereits im Dezember 2008 zugestimmt hat. Die damals vorgetragenen Anregungen zur Präzisierung der zulässigen Nutzungen, insbesondere zur Zulässigkeit des Einzelhandels, sind bereits berücksichtigt und werden bei den entsprechenden Gebietsfestsetzungen beibehalten.“

Wir bitten, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.
Mit freundlichen Grüßen

Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

Hauptbahnhof (8 Min.)
Telefon +49 (0)711 22759-0
Telefax +49 (0)711 22759-70

E-Mail/Internet:
info@region-stuttgart.org
www.region-stuttgart.org

Verbandsvorsitzender:
Thomas S. Bopp
Regionaldirektorin:
Dr. Nicola Schelling

IBAN:
DE28 6005 0101 0002 1997 06
BIC:SWW133
SOLA DE 51

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank


Josef Herde

Kenntnisnahme

Regierungspräsidium

Stellungnahme



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 25.03.2015

Name Rosa Zell

Durchwahl 0711 904-12114

Aktenzeichen 21-2434.2 / WN Backnang
(Bitte bei Antwort angeben)

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Stiftshof 16

71522 Backnang

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Lerchenäcker, Schmeeläcker", Neufestsetzung im Bereich "B 14, Lerchenäcker 1. Bauabschnitt", Planbereich 04.24/3 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 12.02.2015

Ihr Zeichen: II-60-sch/hr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Straßenwesen und Verkehr

Das Plangebiet befindet sich entlang der freien Strecke der Bundesstraße B 14. Hier ist der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 9 FStrG einzuhalten.

Da bauliche Veränderungen an der B 14 vorgesehen sind, gilt der Einführungserlass des damaligen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Baden-Württemberg vom 15.12.2010. Gemäß diesem Erlass ist bei allen Planungen von

Der gesetzliche Anbauabstand von 20 m ist im Bebauungsplan berücksichtigt.

Regierungspräsidium

Stellungnahme

- 2 -

Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen ein Straßenverkehrssicherheitsaudit durchzuführen. Dieses ist in den „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen“, Ausgabe 2002, (ESAS 2002) der FGSV geregelt (siehe auch ARS Nr. 26/2010 des BMVBS). Straßenverkehrssicherheitsaudits sind in allen Planungs- und Bauphasen (Vorplanung, Vorentwurf, Planfeststellungsentswurf, Ausführungsentswurf und Verkehrsfreigabe) erforderlich und erfolgen durch einen zertifizierten und unabhängigen Gutachter. Neben der Qualitätsbeurteilung der Knotenpunkte durch einen Leistungsfähigkeitsnachweis nach HBS sind für das Straßenverkehrssicherheitsaudit u.a. auch Lage- und Höhenpläne mit Darstellung der Sichtfelder und eine Überprüfung der Befahrbarkeit der Knotenpunkte erforderlich. Des Weiteren sind die höhenmäßigen Anschlüsse, sowie die geplante Entwässerung von Bedeutung. Da das Straßenverkehrssicherheitsaudit Auswirkungen auf die weiterführende Straßenplanung und damit auch auf die Flächen im Plangebiet haben kann, ist es frühzeitig aufzustellen und dem Referat 44 des RPS samt Planungsunterlagen zur weiteren Beurteilung einzureichen.

Für die B 14 liegt bis zur L 1115 eine planfestgestellte Planung als autobahnähnliche Bundesstraße vor, die planfreie Knotenpunkte beinhaltet. Im weiteren Verlauf sind die Knotenpunkte lichtsignalgeregelt. Der Einsatz von Kreisverkehrsplätzen scheidet im Zuge von Bundesstraßen aus, wenn dieser, wie vorliegend, in die vorhandene Streckencharakteristik nicht passt oder dadurch die Charakteristik einer zügigen Streckenführung gestört wird und die bevorrechtigte Führung ausdrücklich erwünscht ist.

Des Weiteren ist gemäß Landesentwicklungsplan die B 14 eine Landesentwicklungsachse und verbindet die Mittelzentren Backnang und Schwäbisch Hall. Somit hat die B 14 gemäß RIN 2008 die überregionale Verbindungsfunktionsstufe II und ist der Kategorie LS II (Überregionalstraße) zuzuordnen. Nach der vom Bund für die Bundesfernstraßen verbindlich eingeführten RAL 2012 ergibt sich für die B 14 die Entwurfsklasse II. Ab einem Verkehrsaufkommen von > 15.000 Kfz/24h kommt die Prüfung der höherrangigen Entwurfsklasse in Betracht. Dies ist hier der Fall. Unabhängig davon, ob die B 14 der EKL 1 oder EKL 2 zuzuordnen ist, sieht hier die RAL 2012 einen Kreisverkehrsplatz nicht als Knotenpunktsform vor und ist somit nicht genehmigungsfähig. Dies wurde der Stadt bei einem Termin am 07.04.2014 mit dem Ref. 44 bereits mitgeteilt.

Grundsätzlich unterliegen Kreisverkehrsplätze auf freier Strecke dem Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur. Mit einer Zustimmung

Die konkrete Ausgestaltung der Einmündung der Manfred-von-Ardenne-Alle in die B 14 wird auf der Basis aktueller Verkehrszahlen und mit dem Regierungspräsidium abgestimmter Prognosewerte geplant und im weiteren Verfahren konkretisiert. Diese Planung ist dann Grundlage des Sicherheitsaudits. Deshalb wird der gesamte Bereich der Einmündung derzeit lediglich als Verkehrsfläche dargestellt. Die Aufteilung dieser Verkehrsfläche wird erst im weiteren Verfahren erfolgen, wenn die mit dem Regierungspräsidium abgestimmte Entwurfsplanung vorliegt.

Die Einmündung der Manfred von Ardenne Alle wird als lichtsignalgesteuerter Knotenpunkt ausgeführt.

Regierungspräsidium

Stellungnahme

- 3 -

ist nur dann zu rechnen, wenn ein Kreisverkehrsplatz die Vorgaben des Bundes erfüllt.

Die Abteilung 4 des RPS ist am weiteren Planungsprozess zu beteiligen.

Es wird straßenkreuzungsrechtlich von einer einseitigen Veranlassung durch die Stadt Backnang ausgegangen. Kostenträger der gesamten Maßnahme ist daher die Stadt Backnang.

Anmerkung:

Referat 83.2 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

Hinweis:

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in Papierform und in digitalisierter Form im Originalmaßstab zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rosa Zell

Kenntnisnahme

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Landratsamt Rems-Murr-Kreis - Postfach 1413 - 71328 Waiblingen

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Postfach 1569

71505 Backnang



Baurecht

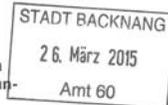
Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
Waiblingen

Auskunft erteilt
Herr Ruppert
Telefon 07151 501-2340
Fax 07151 501-2482
E-Mail h.ruppert@rems-murr-kreis.de

Umscher
316
S
Umscher Zeichen
47-Baupl15/016-06

Ihre Nachricht vom/Zeichen

Datum
19.03.2015



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bebauungsplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren

Bebauungsplan "Lerchenäcker, Schmeeläcker, Neufestsetzungen im Bereich B14, Manfred-von-Ardenne-Allee, Karl-Ferdinand-Braun-Straße

Fristablauf für die Stellungnahme am: 25.03.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurde der Geschäftsbereich

Umweltschutz

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Die CEF-Maßnahmenflächen für die Feldlerche sowie die externen Ausgleichsmaßnahmen müssen noch rechtlich gesichert bzw. benannt werden. Fachtechnisch bestehen bei Durchführung der ökologischen Baubegleitung und eines Monitorings keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die Änderung des Bebauungsplans betrifft die einzelnen Parzellengrößen und die Lage der Straßen.
Die geplante gewerbliche Nutzung wird hierdurch nicht geändert.
Daher bestehen keine Bedenken.

Telefon
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS-Anschluss
Bushaltestelle Bahnhof

Internet
www.rems-murr-kreis.de



Die notwendigen Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen werden im weiteren Verfahren detailliert benannt durch öffentlich-rechtliche Verträge gesichert. Die ökologische Baubegleitung und das Monitoring werden sichergestellt.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis

2

Grundwasserschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Die Inhalte des früheren Informationsblattes „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ wurden aktualisiert.

Daher sind die Inhalte des beiliegenden Merkblattes „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ vom 03.02.2015 zu beachten und in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Alllasten und Schadensfälle

Im Plangebiet befinden sich keine Flächen, die im Bodenschutz- und Alllastenkataster erfasst sind.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Gemäß der Verordnung zur dezentralen Beseitigung des Niederschlagswassers ist für die Versickerung/Verrieselung des Niederschlagswassers oder der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Hierfür ist ein formloser Antrag einschließlich der folgenden Planunterlagen in 4-facher Fertigung beim Geschäftsreich Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis einzureichen.

- Beschreibung
- Übersichtslageplan mit Einleitungsstelle ins Gewässer M 1:500
- Entwässerungsplan M 1:100

Hinweis: Das Dacheindeckmaterial darf nicht aus unbeschichtetem Kupfer-, Zink- oder Bleiblechen bestehen.

Gewässerbewirtschaftung

Sofern die Bedingungen für das Niederschlagswasser eingehalten werden, bestehen keine Bedenken.

Hochwasserschutz und Wasserbau

Im Bereich der Sulzbacher Straße tangiert der Bebauungsplan das Überschwemmungsgebiet des Eckertsbachs. Wir bitten diesen Belang auch im Textteil des Bebauungsplanes abzuhandeln, insbesondere, ob durch die Maßnahme ein Verlust an Retentionsraum eintritt. Falls dies der Fall sein sollte, müssen die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfüllt werden.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Heinz Bayer

Anlagen

40-Baupl15/016-06

Die entsprechende Festsetzung in Bezug auf Bodenschutzmaßnahmen bei Baumaßnahmen wurde in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis wird im weiteren Verfahren beantragt.

Kenntnisnahme

Die entsprechende Festsetzung wurde in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Rechts- und Ordnungsamt

Stadt Backnang
Amt für öffentliche Ordnung
Frau Diehl

STADT BACKNANG
16. Feb. 2015
Amt 60

An
Amt 60
-Herrn Schubert-

13.02.2015

Stellungnahme zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Lerchenäcker, Schmeeläcker“, Neufestsetzung im Bereich „B 14, Lerchenäcker 1. Bauabschnitt“

Bezüglich *B. Örtliche Bauvorschriften - 3 Werbeanlagen* wird auf § 22 Abs. 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg hingewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass der Straßenbaulastträger im Bebauungsplanverfahren beteiligt wurde.

Weiterhin wird auf § 33 Straßenverkehrsordnung hingewiesen, nach dem durch innerörtliche Werbung und Propaganda der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht gestört werden darf. Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.

Weitergehende straßenverkehrsrechtliche Bedenken liegen nicht vor.

In Vertretung


Diehl

Durch die konkreten Festsetzungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen sind die Belange ausreichend berücksichtigt. Konkrete Verstöße gegen die Regelungen des § 33 Straßenverkehrsordnung sind im Baugenehmigungsverfahren für die jeweiligen Werbeanlagen zu klären.

Handwerkskammer Region Stuttgart



Handwerkskammer
Region Stuttgart

Handwerkskammer Region Stuttgart · Postfach 102155 · 70017 Stuttgart

Große Kreisstadt Backnang
Herr Manfred Schubert
Postfach 15 69
71505 Backnang

STADT BACKNANG
25. Feb. 2015
Amt 60

STADT BACKNANG					
10	14	20	30		A
40	50	60	61		
Eing.: 24. Feb. 2015					S
66	80				R

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Lerchenäcker, Schmeeläcker“, Neufestsetzung im Bereich „B 14, Lerchenäcker 1. Bauabschnitt, Flurstücke 3520/5, 3537/1-3548/1 (Gemarkung Großaspach), Kreisstraße K 1904, Flurstücke 147/1-150, 138, 294, 125, 288, 293, 297, 298/1, 300, 299/2, 300/2, 390, 386-397/3 (Gemarkung Strümpfelbach), Sulzbacher Straße 200-208, Flurstücke 808/1-4, 811 (Gemarkung Backnang),“ Planbereich 04.24/3

23. Februar 2015

Ihr Zeichen: II-60-sch/br.
Unser Zeichen: 2.1-Pe/Ke

Ansprechpartner:
Dietrich Pelka
Telefon 0711 1657-223
Telefax 0711 1657-873
dietrich.pelka@hwk-stuttgart.de

Sehr geehrter Herr Schubert,

zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.

Freundliche Grüße

Dietrich Pelka

Handwerkskammer
Region Stuttgart
Heilbronner Straße 43
70191 Stuttgart

info@hwk-stuttgart.de
www.hwk-stuttgart.de

Präsident:
Rainer Reichhold

Hauptgeschäftsführer:
Claus Munkwitz

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 2 120 500

Volksbank Stuttgart eG
BLZ 600 901 00
Konto 213 956 004



Kennntnisnahme



Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Herrn Manfred Schubert
Postfach 1569
71505 Backnang

STADT BACKNANG
27. Feb. 2015
Amt 60

STADT BACKNANG				
10	14	20	30	A
40	50	60	61	
Eing.: 25. Feb. 2015				
66	80			R

Bezirkammer Rems-Murr
der Industrie- und Handelskammer
Region Stuttgart
Kappelbergstraße 1
71332 Waiblingen
Telefon +49(0)7151.95969-0
Telefax +49(0)7151.95969-8726
info.wm@stuttgart.ihk.de
www.stuttgart.ihk.de

steffen.koegel@stuttgart.ihk.de
Telefon +49(0)7151.95969-8732
Telefax +49(0)7151.95969-8726
Aktenzeichen: kö-br

Ihr Schreiben vom 12.02.2015
Ihr Zeichen: II-60-sch/hr.

Waiblingen, 24. Februar 2015

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Lerchenäcker, Schmeeläcker“, Neufestsetzung im Bereich „B 14, Lerchenäcker 1. Bauabschnitt, Flurstücke 3520/5, 3537/1 - 3548/1 (Gemarkung Großaspach), Kreisstraße K 1904, Flurstücke 147/1 - 150, 138, 294, 125, 288, 293, 297, 298/1, 300, 299/2, 300/2, 390, 386 - 397/3 (Gemarkung Strümpfelbach), Sulzbacher Straße 200 - 208, Flurstücke 808/1 - /4, 811 (Gemarkung Backnang)“, Planbereich 04.24/3; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Schubert,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 12. Februar 2015 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Bezirkammer Rems-Murr der IHK Region Stuttgart gegen die geplanten Optimierungs-/Flexibilisierungsmaßnahmen keine Bedenken bestehen. Das Erfordernis dafür ist in den Unterlagen überzeugend dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Kogel
Referatsleiter



Kenntnisnahme

Telekom



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungsamt
Postfach 1569
71522 Backnang

Referenzen II-60-sch/hr vom 12.02.2015
Ansprechpartner PTI 21, PB2, Uwe Koch
Telefonnummer 07131/666613
Datum 26. Februar 2015
Betriff Stellungnahme zu Backnang, GWG Lerchenäcker, Schmeeläcker

Sehr geehrter Herr Schubert,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hausanschrift: Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn
Postanschrift: Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn
Telefon: +49 7131 66-0 | Telefax: +49 7131 66-6609 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: FBKDE333
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Kenntnisnahme

Telekom



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Datum 26.02.2015
Empfänger Große Kreisstadt Backnang Bauverwaltungsamt
Blatt 3

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Helga Siller

Anlage(n):
1 Plan

i. A.

Uwe Koch

Kenntnisnahme

Syna GmbH

Meine Kraft vor Ort

STADT	BACKNANG		
10	17	0	ST
40	50	0	ST
Eing.: 17. März 2015			S
66	80		R



Syna GmbH • Ludwigshafener Straße 4 • 65929 Frankfurt am Main

Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Syna GmbH
An der Mundelheimer Straße
74385 Pleidelsheim

Leitungsrechte
Kontakt: Michaela Ehler
Telefon: 07144 - 266-163
Telefax: 07144 - 266-106
E-Mail: michaela.ehler@syna.de

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Stiftshof 16
71522 Backnang

Pleidelsheim, 12. März 2015

STADT BACKNANG
18. März 2015
Amt 60

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Lerchenäcker, Schmeeläcker“, Neufestsetzung im Bereich „B14, Lerchenäcker 1. Bauabschnitt, div. Flurstücke auf den Gemarkungen Großaspach, Strümpfelbach und Backnang“, Planbereich 04.24/3

Ihr Schreiben II-60-sch/1hr. vom 12.02.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Unterlagen.

Unsere Stellungnahme:

Im Bereich des Straßenneubaus der Karl-Ferdinand-Braun-Straße befindet sich auf dem Flurstück Nr. 193/5 unsere Transformatorstation „Karl-Ferdinand-Braun II“. Im Zuge der evtl. nötigen Versetzung unserer Anlage bitten wir um einen alternativen Standort in unmittelbarem Nahbereich. Die Kosten für diese Maßnahme trägt die Stadt Backnang.

Wie aus beigefügtem Kabelplan (Anlage 1) ersichtlich befinden sich im westlichen Bereich des Bebauungsplans 20 kV-Kabel. Eine Umliegung der Kabel ist für die nächsten Wochen mit bereits vorliegendem Kundenauftrag in der Umsetzung.

Nach unseren Informationen wird der Straßenneubau in diesem Bereich erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Sollte eine erneute Umliegung der Kabel für den eigentlichen Straßenbau notwendig sein, sind diese Kosten vom Verursacher zu tragen.

Desweiteren muss in diesem Plangebiet eine neue Netzstation erstellt sowie Erdkabel in die geplanten Erschließungsstraßen verlegt werden. Der im Bebauungsplan ausgewiesene Standort im Kreuzungsbereich der B14 ist für die Versorgung nicht geeignet.

Den von uns vorgesehenen Bereich für die Netzstation haben wir in beigefügte Kopie des Bebauungsplans rot/gelb (als Kreis) eingezeichnet und bitten Sie, uns einen Standort in Ihrem Bebauungsplan auszuweisen.

Die vorgesehene Netzstation (UK 3015) wird die voraussichtlichen Grundbaumaße von 3,0 m x 1,5 m und eine Bauhöhe von ca. 1,8 m nach dem heutigen technischen Stand aufweisen. Ein Grundstücksbedarf mit einer Breite von 4,0 m und einer Tiefe von 3,0 m = 12 m² ist dafür ausreichend.

Ein Tochterunternehmen der Siwag Energie AG



Syna GmbH

Ludwigshafener Straße 4
65929 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 3107 - 1060
F +49 (0) 69 3107 - 1069
I www.syna.de

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. rer. pol. Holger Himmel

Geschäftsführer:
Bernadette Bock
Florian Fäsel

Sitz der Gesellschaft:
Frankfurt am Main

Registriergericht:
Amtsgericht Frankfurt am Main
HRB 74234

Steuernummer:
047 243 72361

Umsatzsteuer-ID-Nummer:
DE814303069

Bankverbindung:
Commerzbank AG
BLZ 500 400 00
Konto 257 137 000
IBAN: DE95 5004 0000 0257 1370 00
BIC: COBADE33XXX

Kenntnisnahme

Ein neuer Standort wurde in Absprache mit der Syna im Bebauungsplan festgelegt.



Im Bereich des geplanten Kreuzungsbereich der B14 befinden sich wie aus beiliegendem Kabelplan (Anlage 2) ersichtlich 20 kV Kabel. Die Kosten der Umlegung in diesem Bereich gehen zu unseren Lasten.

Bei technischen Fragen steht Ihnen unser Netzplaner Herr Horst Trautwein unter der Tel.-Nr. 07144/266-165 zur Verfügung

Weitere Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Syna GmbH
Leitungsrechte

i.v. G. i.F. Eulert

Kabelplan Anlage 1
Kabelplan Anlage 2
Ausschnitt aus Bebauungsplan

Kenntnisnahme

Stadtbauamt

Stadtbauamt
II-66-Ep

Backnang, den 11. März 2015

An Amt 60
Hr. Schubert

Bebauungsplan: „Lerchenäcker, Schmeeläcker“
Planbereich 04.24/3

Ihr Schreiben vom 12.02.2015



Stellungnahme:

- Im vorgelegten Plan ist die aktuelle Straßenplanung (Stichstraße mit Wendeanlage) ohne farbige Anlegung hinterlegt. Bei dieser Lösung ist auf eine gesicherte durchgängige Fußgängerführung im Bereich der Wendeanlage zu achten. Der Gehweg muss am Straßenrand der Wendeanlage bis zum Feldweg geführt werden.
- In den „Textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften“ ist unter dem Punkt 14, Dezentrale Regenwasserbeseitigung, folgende Formulierung zu finden: „Das Regenwasser von den Dachflächen ist wo möglich und vertretbar, über offene Wassergräben den offenen Regenrückhaltebecken zuzuleiten. Unserer Erachtens ist diese Formulierung nicht korrekt: Die Vertretbarkeit ist nicht relevant, da sonst ausschließlich die wirtschaftlichste Lösung gesucht wird. Die Formulierung müsste lauten: „...ist wo (technisch) möglich, über offene Wassergräben...“

mm

Die Straßenplanung wurde entsprechend überarbeitet.

Die textlichen Festsetzungen wurden in Bezug auf die dezentrale Regenwasserbeseitigung entsprechend angepasst.

Schubert Manfred

Von: Frank Susanne
Gesendet: Mittwoch, 18. März 2015 13:25
An: Schubert Manfred
Betreff: WG: Bebauungsplan "Lerchenäcker, Schmeeläcker", Planbereich 04.24/3

Von: Biesinger, Jochen [mailto:jochen.biesinger@transdev.de]

Gesendet: Mittwoch, 18. März 2015 13:24

An: Baurechtsamt

Cc: Setzer Stefan; Knödler Volker; Diehl Cornelia; radatz@vvs.de; Schenkel, Roland-R

Betreff: Bebauungsplan "Lerchenäcker, Schmeeläcker", Planbereich 04.24/3

Sehr geehrter Herr Schubert,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zu o. g. Bebauungsplan. Als Konzessionär der Buslinie 360 stellen wir ja bereits heute schon die ÖPNV-Erschließung der bereits vorhandenen Bebauung im Industrie- und Gewerbegebiet Lerchenäcker mit den Bushaltestellen Lerchenäcker und Karl-Ferdinand-Braun-Straße mit insgesamt 18 Fahrten je Werktag (montags bis freitags) sicher.

Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet zum einem großen Teil außerhalb der im Nahverkehrsplan des Rems-Murr-Kreises definierten maximal zulässigen Haltestelleneinzugsbereiche liegt. Deshalb ist u. E. zur ausreichenden ÖPNV-Erschließung des Plangebiets eine weitere Bushaltestelle vorzusehen. Deren Standort sollte in Abhängigkeit der tatsächlich entstehenden Anzahl an Arbeitsplätzen festgelegt werden, um möglichst vielen potenziellen ÖPNV-Nutzern möglichst kurze Zugangswege zum ÖPNV zu ermöglichen.

Aus Sicht der ÖPNV-Erschließung des Plangebiets wäre es bedauerlich, wenn der Ringschluss der Karl-Ferdinand-Braun-Straße im westlichen Teil des Plangebiets nicht realisiert würde, da sich dadurch erhebliche verkehrplanerische Einschränkungen bei der Festlegung einer möglichst optimalen Linienführung durch das Plangebiet mit einer möglichst großen Feinerschließung ergäben.

Die Schaffung eines weiteren Straßenanschlusses des Plangebiets an die B 14 in Höhe der Sulzbacher Straße wird von uns ausdrücklich begrüßt. Wir regen an, bei der Planung der Signalisierung dieses Knotenpunktes die Möglichkeit zur Busbevorrechtigung bereits von Anfang an zu berücksichtigen.

Mit der Erweiterung des bestehenden Industrie- und Gewerbebiets Lerchenäcker Richtung Nordosten, der zu erwartenden Steigerung der Arbeitsplatzzahl sowie durch die verbesserte verkehrliche Erschließung des Gesamtgebiets ist zu prüfen, ob die derzeitige ÖPNV-Erschließung des Gebiets mittels Stichfahrten der Buslinie 360 auch zukünftig eine sinnvolle und zukunftsfähige Lösung darstellt. Primäre Aufgabe der Buslinie 360 ist eigentlich die vertaktete Erschließung der Wohngebiete im Bereich Wasserturm; ferner ist anzumerken, dass im Bereich Lerchenäcker für eine aus Erschließungsgründen sinnvolle bzw. sogar notwendige Linienwegserweiterung bei der Bestandslinie keine Fahrzeitreserven mehr vorhanden sind. Wir regen daher an, parallel zum Bebauungsplanverfahren in Untersuchungen einzutreten, wie sich zukünftig nach Realisierung der Erweiterung des Industrie- und Gewerbebiets Lerchenäcker eine sinnvolle und leistungsfähige ÖPNV-Erschließung darstellen und ob diese durch vorhandene oder eine neu einzurichtende Buslinie sichergestellt werden kann. Möglicherweise könnte es in diesem Zusammenhang auch sinnvoll sein, zumindest für den Busverkehr eine Zufahrtsmöglichkeit von der K 1904 (Ludwigsburger Straße) ins Plangebiet vorzusehen.

Abschließend bitten wir um die Beteiligung bei allen weiteren Verfahrensschritten. Sofern Sie zu unseren Ausführungen Rückfragen haben, stehen wir Ihnen hierzu gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Festlegung von Buslinien kann nicht im Bebauungsplan geregelt werden.

Zur Anbindung des gesamten Gebiets ist auch aus städtebaulicher Sicht eine erweiterte und verbesserte Busanbindung von großer Bedeutung. Der vorgesehene Ausbaustandard der Straßen im Gewerbegebiet ermöglicht jederzeit noch die Einrichtung zusätzlicher Bushaltestellen.

Von Seiten des Ortschaftsrates Strümpfelbach sowie der Gemeinde Aspach wurde bisher eine Straßenanbindung an die K 1904 abgelehnt.

OVR

Jochen Biesinger

Omnibus-Verkehr Ruoff GmbH
Prokurist
Fachbereichsleiter Verkehr und Planung
Seewiesenstraße 19-23
71334 Waiblingen-Beinstein
Telefon 0 71 51 / 3 03 80 - 18
Telefax 0 71 51 / 3 03 80 - 19
E-Mail: jochen.biesinger@ovr-bus.de
Internet: www.ovr-bus.de

Sitz: Waiblingen, Amtsgericht Stuttgart HRB 26 18 66, Geschäftsführer: Horst Windeisen

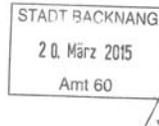
Stadtwerke Backnang

Erdgas · Wasser · Strom · Wärme



Stadtwerke Backnang GmbH · PF 14 80 · 71522 Backnang

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Stiftshof 16
71522 Backnang



Datum: 17.03.2015
Ansprechpartner: Herr Jörg Schröder
Telefon: 07191 176 41

Kurzinformation

Stellungnahme

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Lerchenäcker, Schmeeläcker“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der öffentlichen Erschließung mit Abwasserkanälen und sonstigen Erschließungsträgern wird die Stadtwerke Backnang GmbH Wasser- und ggfs. Erdgas-Versorgungsleitungen im Bereich der öffentlichen Straßen mit einlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Backnang GmbH


ppa. Jörg Schröder
Technischer Leiter

Kenntnisnahme

Schlachthofstraße 6 - 10
71522 Backnang
Telefon 07191 176 0
Telefax 07191 176 24

Internet www.stadtwerke-backnang.de
E-Mail info@stadtwerke-backnang.de
USt-ID-Nr.: DE 225 482 823
Steuer-Nr.: 51049 / 17679

Kreissparkasse Waiblingen
BLZ 602 500 10
Konto 15 039 059
IBAN: DE85 6025 0010 0015 0390 59
BIC: SOLADES1WVN

Sitz der Gesellschaft Backnang
Registergericht Amtsgericht
Stuttgart HRB 271726
Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Frank Nopper
Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Markus Höfer

